

### **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Landtagspräsidentin Dr.<sup>in</sup> Pallauf, Zweite Präsidentin Mosler-Törnström BSc, Klubobmann Schwaighofer, Essl, Klubobmann Naderer und Konrad MBA (Nr. 215 der Beilagen d.4.S.d.15.GP) zur die Umsetzung von Empfehlungen der Enquete-Kommission zur Vorbereitung neuer Mittel der Teilhabe, Mitbestimmung und direkten Demokratie für Salzburgs Bürgerinnen und Bürger betreffend die gesetzliche Umsetzung einer verpflichtenden öffentlichen Befragung von Kandidatinnen und Kandidaten zu einer Mitgliedschaft in der Landesregierung durch den Landtag

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 2. März 2016 und 31. Mai 2017 mit dem Antrag befasst.

In der Sitzung vom 2. März 2016 hat der Ausschuss beschlossen, die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen nochmals zu überarbeiten und die Beratungen zu vertagen. Landtagspräsidentin Dr.<sup>in</sup> Pallauf wird ersucht, dies zu veranlassen.

In der Debatte sagt Landtagspräsidentin Dr.<sup>in</sup> Pallauf, dass nunmehr der vom Ausschuss gewünschte überarbeitete Gesetzestext vorliege. Es gehe hier um eine grundlegende Festlegung, die bereits einstimmig in der Enquete-Kommission beschlossen worden sei. Mit diesem Beschluss werde ein Hearing der Wahl der Landesregierung vorgelagert. Bei der letzten Konstituierung hat der Landtag das freiwillig gemacht. In der Enquete-Kommission wurde darüber diskutiert, wie dieses verfeinert werden könne. Die vorgeschlagenen Regelungen seien ein guter Weg. So könne auch die Verantwortung des Landtages bei der Wahl gut wahrgenommen werden.

Landtagspräsidentin Dr.<sup>in</sup> Pallauf bringt einen Gesetzesvorschlag als Abänderungsantrag ein, der zum Beschluss erhoben wird.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 31. Mai 2017

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:  
Landtagspräsidentin Dr.<sup>in</sup> Pallauf eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 31. Mai 2017:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.

## **Gesetz**

vom....., mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999 und das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I (Verfassungsbestimmung)**

Das Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr 25, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 12/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im Art 35 Abs 2 lautet der zweite Satz: „Die Wahl der Landesregierung erfolgt für jedes ihrer Mitglieder in einem eigenen Wahlgang.“

2. Im Art 57 wird angefügt:

„(22) Art 35 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2016 tritt mit.....in Kraft.“

### **Artikel II**

Das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, LGBl Nr 26/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 33/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die den 4. Abschnitt betreffenden Zeilen:

„4. Abschnitt

Wahl der Landesregierung

§ 24 Wahl und Angelobung

§ 24a Befragung der Kandidaten “

2. Der 4. Abschnitt lautet:

#### **„4.Abschnitt Wahl der Landesregierung**

##### **Wahl und Angelobung**

§ 24

(1) Der Landtag wählt nach der Wahl des Präsidenten, des Präsidenten-Stellvertreters und der Ordner sowie nach der Bestellung der Schriftführer die Landesregierung.

(2) Vor der Wahl der neuen Landesregierung finden Parteienverhandlungen über die Wahl statt. Zur ersten Verhandlung lädt die an erster Stelle des Landeswahlvorschlages jener Wahlpartei genannte Person, die bei der letzten Wahl des Landtages die größte Zahl an Stimmen erhalten hat, die anderen Wahlparteien ein, die Mandate für den Landtag erhalten haben.

(3) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen der Landtagsparteien, die in der Sitzung schriftlich einzubringen sind. Der Wahlvorschlag hat so viele Personen zu enthalten, wie die Landesregierung Mitglieder hat. Der Wahlvorschlag hat zu bezeichnen, für welches Amt (Landeshauptmann, 1. und 2. Landeshauptmann-Stellvertreter, Landesräte) die darin genannten Personen vorgeschlagen werden. Für jedes Mitglied der Landesregierung wird auf Grund der Wahlvorschläge ein eigener Wahlgang durchgeführt, beginnend mit dem Wahlgang für das Amt des Landeshauptmannes und gefolgt von den Wahlgängen für das Amt des Ersten und sodann des Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreters und der Landesräte in der auf dem Wahlvorschlag enthaltenen Reihenfolge. Bei Wahlen zur Ergänzung der Landesregierung finden nur so viele Wahlgänge statt, wie Mitglieder der Landesregierung zu wählen sind.

(4) Wird bei einem Wahlgang keine unbedingte Mehrheit für eine in einem Wahlvorschlag enthaltene Person erzielt, ist in Bezug auf das zur Wahl stehende Mitglied der Landesregierung ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Vor jedem weiteren Wahlgang sind Parteienverhandlungen zu führen.

(5) Die Mitglieder der Landesregierung werden vor Antritt ihres Amtes vom Präsidenten vor dem versammelten Landtag auf die Landesverfassung angelobt. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig. § 7 Abs 1 und 3 findet Anwendung.

### **Befragung der Kandidaten**

#### **§ 24a**

(1) Mindestens einen Tag vor der Sitzung des neu gewählten Landtages ist durch den Präsidenten eine Befragung der Personen abzuhalten, die sich als Mitglieder der Landesregierung bewerben. Bei Wahlen zur Ergänzung der Landesregierung ist die Befragung mindestens einen Tag vor der Sitzung des Landtages, bei der eine Ergänzungswahl stattfinden soll, durch den Präsidenten abzuhalten.

(2) Der Vorschlag mit den Kandidatinnen und Kandidaten für die Befragung ist bis spätestens 12:00 Uhr des 2. Tages vor der Wahl bei der Landtagsdirektion schriftlich einzubringen und

hat so viele Personen zu enthalten, wie Ämter in der Landesregierung zu vergeben sind. Er hat zu bezeichnen, für welches Amt (Landeshauptmann, Landeshauptmann-Stellvertreter, Landesrat) die darin genannten Personen vorgeschlagen werden. Der Vorschlag ist von der Wahlpartei, die bei der letzten Wahl Mandate für den Landtag erhalten hat und auf Grund der Parteienverhandlungen (§ 24 Abs 2) die Person für das Amt des Landeshauptmannes vorschlägt, einzubringen. Er bedarf der Unterstützung der Wahlpartei/Wahlparteien, die bei der letzten Wahl Mandate für den Landtag erhalten hat/haben, die erforderlich ist/sind, um bei den Wahlgängen (§ 24 Abs 3) die unbedingte Mehrheit zu erzielen (§ 42 Abs 4).

(3) Die Befragung ist durch die Landtagsdirektion vorab öffentlich im Internet auf der Homepage des Landtages anzukündigen. Sie ist öffentlich und findet am Sitz des Landtages statt.

(4) Frageberechtigt sind alle Personen, die einen Wahlschein gemäß § 101 LTWO auf Grund der letzten vorangegangenen Landtagswahlen erhalten haben. Bei Wahlen zur Ergänzung der Landesregierung sind alle Mitglieder des Landtages frageberechtigt.

(5) Mit dem Vorschlag der Kandidaten für die Befragung sind der Landtagsdirektion Lebensläufe der Kandidaten zu übermitteln. Zur Vorbereitung der Befragung hat der Präsident den frageberechtigten Personen die Lebensläufe der Kandidaten unverzüglich im Wege der Landtagsdirektion zur Verfügung zu stellen und diese gleichzeitig auf der Home-Page des Salzburger Landtages zu veröffentlichen.

(6) Dem zu befragenden Kandidaten sind zu Beginn der Befragung fünf Minuten für eine persönliche Vorstellung und Präsentation einzuräumen. Der Kandidat hat bekannt zu geben, welche Ressortbereiche er anstrebt. Die Fragen haben sich auf die persönliche und fachliche Eignung, insbesondere im Hinblick auf das angestrebte politische Ressort, zu beziehen. Die Anzahl der Fragen, die jeder Wahlpartei, die Mandate für den Landtag erhalten haben bzw (im Fall einer Ergänzungswahl) Landtagspartei zusteht, ist je Kandidat auf zwei, die Antwortzeit ist je Frage auf zwei Minuten beschränkt.

3. Im § 95 wird angefügt:

„(6) § 83a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 33/2015 tritt mit 4. April 2015 in Kraft.

(7) Die §§ 24 und 24a, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2016 treten mit.....in Kraft.“